



**Antrag Nr. 10
der Fraktion FCG-ÖAAB
an die 175. Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

AK-Reform: Aktives Wahlrecht

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Gesetzgeber auf, das Arbeiterkammergesetz 1992 dahingehend zu ändern, dass alle Wahlberechtigten in die Wählerlisten aufgenommen werden, ohne dass es eines Antrags der Wahlberechtigten bedarf. Die diesbezügliche Rechtslage vor der Novellierung des AKG 1992 durch BGBl. Nr. 104/1998 ist wiederherzustellen.

Begründung:

Bei AK-Wahlen sind alle Arbeiterkammer-Mitglieder berechtigt, von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen und die Zusammensetzung der künftigen AK-Vollversammlung – des Arbeitnehmerparlaments – zu wählen.

Einige Gruppen – insbesondere Präsenzdienler, Zivildienler, Karenzierte und Lehrlinge – dürfen allerdings nur dann wählen, wenn sie sich vorher „veranlagt“ haben, also ihr Wahlrecht extra beantragt haben.

Sie sind aber genauso vollwertige AK-Mitglieder wie alle anderen kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Interessen die Arbeiterkammer zu vertreten hat. Daher soll der oben genannte Personenkreis an der Willensbildung ohne bürokratische Hindernisse mitwirken können.

Die Ausübung des Wahlrechts zu erschweren ist demokratiepolitisch bedenklich. Die Partizipation sollte allen Wahlberechtigten gleichermaßen ermöglicht werden.

Die Daten aller betroffenen Personengruppen sind vorhanden (Bundesheer, BMI, SV-Träger etc.). Somit sollte eine automatische Eintragung in die Wählerliste kein Problem darstellen. Bei Nationalrats-, Landtags-, Gemeinderats- oder auch Bundespräsidenten-Wahlen scheinen Präsenz- und Zivildienler, Karenzierte und Lehrlinge auch automatisch im Wählerverzeichnis auf.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------